

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
SenJustVA – III B 1.2
9(0)13- 3554

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe
und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsver-
gütungsverordnung – JVollzVergV)

Ich bitte gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

**Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und
der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugs-
vergütungsverordnung – JVollzVergV)**

Vom 26. August 2021

Auf Grund

des § 61 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152),
des § 64 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016
(GVBl. S. 152),
des § 25 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember
2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)
geändert worden ist und
des § 60 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März
2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geän-
dert worden ist,

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

§ 1 Grundlohn

(1) Für die Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 1 und 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes werden folgende Vergütungsstufen festgesetzt:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Vergütungsstufe I | Arbeiten einfachster Art, die keine Vorkenntnisse erfordern. Die Arbeitsabläufe müssen lediglich vorgeführt und können danach unmittelbar nachvollzogen werden. Sie stellen nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit, |
| 2. Vergütungsstufe II | Einfache Arbeiten, die jedoch durch höhere Anforderungen an die Arbeitsgenauigkeit von Tätigkeiten der Vergütungsstufe I abgegrenzt werden können, |
| 3. Vergütungsstufe III | Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen, |
| 4. Vergütungsstufe IV | Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Sie stellen überdurchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit oder |
| 5. Vergütungsstufe V | Arbeiten der Vergütungsstufe IV, die jedoch durch höhere Anforderungen an Fähigkeiten, Einsatz und Verantwortung abgegrenzt werden können. |

(2) Der Grundlohn beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 in der | |
| Vergütungsstufe I | 81 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 94 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 106 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 118 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 131 Prozent, |
| 2. vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 in der | |
| Vergütungsstufe I | 84 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 97 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 109 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 121 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 134 Prozent und |

3. ab 1. Oktober 2023 in der	
Vergütungsstufe I	86 Prozent,
Vergütungsstufe II	99 Prozent,
Vergütungsstufe III	111 Prozent,
Vergütungsstufe IV	123 Prozent,
Vergütungsstufe V	136 Prozent

der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

§ 2

Erschwerniszulagen

- (1) Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 sollen Zulagen gewährt werden
1. für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, von 5 Prozent des Grundlohnes und
 2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten von 5 Prozent des Grundlohnes.
- (2) Die Zulagen nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen nur solange gewährt werden, wie die entsprechenden Umgebungseinflüsse tatsächlich vorliegen. Arbeitserschwerende Umgebungseinflüsse im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Einwirkungen:
1. Schmutz, wenn durch die Art und Dauer seiner Einwirkung erhebliche, über das allgemein übliche Maß hinausgehende Reinigungsmaßnahmen notwendig sind oder
 2. Staub, Dampf, Gas, Säure, Lauge, technisch erzeugte große Kälte, Lärm und andere Umgebungseinflüsse, wenn durch die Eigenart des Stoffes und seiner Einwirkungsdauer über das übliche Maß hinausgehende Reizwirkungen hervorgerufen werden.
- (3) Ungünstige Zeiten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 liegen vor:
1. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
 2. an Samstagen,
 3. am 24. und 31. Dezember nach 13:00 Uhr und
 4. an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 3

Erfahrungszulage

Zum Grundlohn nach § 1 Absatz 2 soll eine Zulage von 10 Prozent des Grundlohnes gewährt werden, sofern Arbeiten durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden.

§ 4

Vergütung für arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining

- (1) Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe I gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme am Arbeitstraining wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gezahlt.

(3) Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach §§ 20, 21 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gezahlt.

§ 5

Vergütung für die Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren

Für die Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe II gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gezahlt.

§ 6

Ausbildungsbeihilfe

(1) Die Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 6 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird vorbehaltlich Absatz 2 entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gewährt, auch wenn diese modular ausgerichtet sind.

(2) Nach der Hälfte der Gesamtdauer der schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme kann die Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 gewährt werden, sofern eine entsprechende Lernbereitschaft und Motivation vorliegt.

(3) Bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen wird nach Bestehen der ersten Zwischenprüfung oder nach der Hälfte der Ausbildungsdauer Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Höherstufung bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen vorzeitig erfolgen, wenn der Ausbildungsstand und die Lernbereitschaft dies rechtfertigen.

(5) Für die Gewährung von Erschwerniszulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 7

Finanzielle Anerkennung

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe III gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 gewährt.

(2) Findet die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes während der regulären Beschäftigungszeit statt, erhalten die Untergebrachten abweichend von Absatz 1 eine finanzielle Anerkennung entsprechend der Vergütungsstufe, die ihrer regulären Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 zugeordnet ist, sofern diese über der Vergütungsstufe III liegt.

§ 8

Grundsätze der Vergütungsbemessung

- (1) Das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und die finanzielle Anerkennung werden mit dem zur Verfügung stehenden IT-Fachverfahren berechnet.
- (2) Die Berechnung erfolgt nach Arbeitsminuten.
- (3) Abrechnungszeitraum für die Entgeltbemessung ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Leistungszulagen nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, bei jeder Erstzuweisung einer Beschäftigung in Form von arbeitstherapeutischer Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahme sowie bei jedem Beschäftigungswechsel nicht mehr gewährt.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 11 noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn werden ab dem 1. Oktober 2021 um 9 Prozent, ab dem 1. Oktober 2022 um weitere 5 Prozent und ab dem 1. Oktober 2023 um nochmals 4 Prozent des Grundlohnes gemäß § 1 Absatz 2 herabgesenkt. Ab dem 1. Oktober 2024 werden keine Leistungszulagen im Sinne von § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsverordnung mehr gewährt.

§ 10

Ersetzung von Bundesrecht

Diese Verordnung ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in ihrem Geltungsbereich die Strafvollzugsvergütungsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

§ 61 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 60 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung, § 25 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sowie § 64 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes ermächtigt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Die neugefasste Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung, nachfolgend JVVollzVergV) ersetzt die bisherige Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung, nachfolgend StVVollzVergO) vom 1. Februar 1977 so-

wie die zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften zur Strafvollzugsvergütungsordnung vom 19. Juli 2013.

Der Geltungsbereich umfasst nunmehr alle Vollzugsformen im Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaftvollzug sowie den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Entsprechend den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 2175/01) könne zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beigetragen werden, wenn den Gefangenen durch die Höhe des Entgelts in einem Mindestmaß bewusstgemacht werden könne, dass Erwerbstätigkeit zur Bestreitung der Lebensgrundlage sinnvoll sei. In diesem Zusammenhang ist eine Grundlohnerhöhung angemessen und notwendig. Die Vergütungserhöhung erfolgt stufenweise über einen Zeitraum von drei Jahren und beträgt im 1. Jahr 6%, im 2. Jahr 3% und im 3. Jahr 2%.

Gleichzeitig werden neben sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen zur Erreichung einer gerechteren und transparenteren Entlohnung sogenannte Leistungszulagen nicht mehr gewährt und noch bestehende Leistungszulagen, die nach der bislang gültigen StVollzVergO vergeben werden konnten, ebenfalls stufenweise über drei Jahre abgeschmolzen. Im 1. Jahr erfolgt eine Reduzierung um 9%, im 2. Jahr um weitere 5% und im 3. Jahr nochmals um 4%.

Weiterhin wird eine Erfahrungszulage nach drei Jahren durchgängiger Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz gewährt und zur Aufwertung von Qualifizierungsmaßnahmen die Zahlung von Ausbildungsbeihilfe auf modular ausgerichtete schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen ausgeweitet sowie die Möglichkeit der Vergütungsanhebung während der Qualifizierung konkretisiert.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Grundlohn)

Absatz 1 beschreibt die Voraussetzungen für die Arbeiten in den jeweiligen Vergütungsstufen präzise und eindeutig. In Nummer 4 wurde der Begriff des Facharbeiters durch „Fachkraft“ im Vergleich zur StVollzVergO ersetzt. Unter dem Begriff der Fachkraft sind Personen mit einer anerkannten akademischen als auch einer anerkannten anderweitigen mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung zu verstehen. Ausreichend sind jedoch auch gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.

Absatz 2 wird zur besseren Übersichtlichkeit in die Nummern 1, 2 und 3 gegliedert. Sie bilden die stufenweise erhöhte prozentuale Festsetzung des Grundlohnes über 3 Jahre ab, mit der die Vergütungserhöhung schrittweise erreicht wird.

Zu § 2 (Erschwerniszulagen)

Zur besseren Abgrenzung zu § 3 wurde die Paragraphenüberschrift sprachlich konkretisiert. Die Überschrift lautet statt „Zulagen“ nunmehr „Erschwerniszulagen“.

Abweichend von der bisherigen Regelung sollen die Zulagen gewährt werden und sind somit nicht mehr ins weite Ermessen in Form einer Kann-Bestimmung vergleichbar § 2 Absatz 1 StVollzVergO gestellt. Dies gewährleistet ein einheitliches Vorgehen in allen Justizvollzugsanstalten, da durch die nunmehr vorgesehene „Soll-Vorschrift“, die Anstalten in der Regel verpflichtet sind, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Erschwerniszulage zu gewähren und sie nur ausnahmsweise bei einer atypischen Situation davon abweichen können. Die Nummern 1 und 2 entsprechen inhaltlich der bisherigen StVollzVergO.

Absatz 1 Nummer 3 der StVollzVergO ist entfallen. Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, sind nicht mit einer Zulage, sondern durch Freizeitausgleich abzugelten. Regelungen zur Arbeitszeit sind jedoch nicht Gegenstand dieser Verordnung.

In Absatz 2 findet sich eine konkretisierende Aufzählung der arbeitserschwerenden Umgebungseinflüsse, untergliedert in die Nummern 1 und 2, die im Wesentlichen der Nummer 5 Absatz 1 und 2 der bisherigen Ausführungsvorschriften entspricht.

Absatz 3 greift die Regelung in Nummer 5 Absatz 3 der bisherigen Ausführungsvorschriften auf.

Zu § 3 (Erfahrungszulage)

Die Erfahrungszulage wird neu eingeführt. Hiervon profitieren insbesondere Gefangene und Untergebrachte, die bereits in die höchste Vergütungsstufe eingruppiert sind und keine Aufstiegsmöglichkeiten mehr haben, sowie diejenigen, die kognitiv nicht in der Lage sind, sich für eine Tätigkeit mit höherer Vergütung zu qualifizieren. Zudem entspricht die Erfahrungszulage auch dem Angleichungsgrundsatz, da vielfach erfahrenen, langjährigen Mitarbeiter/-innen ein höheres Gehalt gezahlt wird als Berufsanfängern/-innen.

Zu § 4 (Vergütung für arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 StVollzVergO.

Der neu eingeführte Absatz 2 regelt die bisher fehlende Festlegung der Vergütung bei der Teilnahme am Arbeitstraining. Da das Arbeitstraining im Vergleich zur arbeitstherapeutischen Maßnahme höhere Anforderungen an die Teilnehmenden stellt, wird dieses auch höher vergütet.

Ebenfalls neu eingeführt wird Absatz 3 und ergänzt § 7 der Rechtsverordnung in Bezug auf die finanzielle Anerkennung bei Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz.

Zu § 5 (Vergütung für die Teilnahme am Kompetenzfeststellungsverfahren)

Der neu eingeführte § 5 regelt die einheitliche Vergütung für die Teilnahme an dem im Jahr 2016 im Berliner Justizvollzug eingeführten Kompetenzfeststellungsverfahren.

Zu § 6 (Ausbildungsbeihilfe)

Nach § 64 Absatz 3 Satz 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes ist der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bei der Festlegung der Ausbildungsbeihilfe (und des Arbeitsentgelts) zu berücksichtigen. Diesem Aspekt wird mit der vergleichsweise hohen Vergütungseinstufung und der Option einer weiteren Höherstufung sowie der Ausweitung auf sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Dies soll jedoch nicht ausschließlich für Jugendstrafgefangene gelten, sondern gleichermaßen in allen Vollzugsformen, um den Wert von Qualifizierung generell für alle, d. h. auch für Gefangene, Untersuchungsgefangene und Untergebrachte in jedem Lebensalter herauszustellen.

In Absatz 1 wird unter Bezugnahme auf die jeweils geltenden Vollzugsgesetze die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe konkretisiert. Die Zahlung von Ausbildungsbeihilfe war bislang nur bei Ab-

solvierung einer klassischen Vollausbildung, bei beruflicher Weiterbildung und Teilnahme an einem Unterricht vorgesehen.

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen haben das Ziel, die Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten oder zu verbessern.

Ein Großteil verfügt weder über einen Schul- noch einen Berufsabschluss. Nicht selten haben Gefangene, Jugendstrafgefangene, Untersuchungsgefangene und Untergebrachte negative Lernerfahrungen gemacht, weshalb die Bereitschaft und Eigenmotivation, sich in schulähnliche Situationen zu begeben nicht besonders ausgeprägt ist und eine reine Beschäftigung bevorzugt wird. Auch Scham aufgrund der eigenen Defizite und fehlende Sprachkenntnisse spielen hierbei eine Rolle.

Um den Wert von Qualifizierung herauszustellen, ggf. negative Assoziationen abzubauen und eine attraktive Alternative zur reinen Beschäftigung zu schaffen, sollen künftig nicht nur die Ausbildungs-, sondern sämtliche Qualifizierungsangebote mit der Vergütungsstufe III vergütet werden, auch wenn sie modular ausgerichtet sind.

Darüber hinaus schafft Absatz 2 die Möglichkeit, in sämtlichen Qualifizierungsmaßnahmen, bei entsprechender Leistung eine Höherstufung in die Vergütungsstufe IV nach der Hälfte der Maßnahme zu erreichen. Dies soll unabhängig von der Dauer der Gesamtmaßnahme gelten und erreicht damit insbesondere auch Gefangene und Untersuchungsgefangene, die angesichts kurzer Haftzeiten nur modular ausgerichtete Maßnahmen in Anspruch nehmen können. Dadurch kann ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen. Zudem können Lernfortschritte auch monetär honoriert werden. Jeder erfolgreiche Abschluss erhöht die Chancen der beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt und ermöglicht auch eine höher vergütete Beschäftigung schon während der Haftzeit.

Absatz 3 regelt die Höherstufung der Ausbildungsbeihilfe bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen. Diese soll nach der ersten Zwischenprüfung oder nach der Hälfte der Maßnahme erfolgen und stellt somit die Höherwertigkeit von Vollausbildung und Umschulung heraus. Um die Motivation zur Teilnahme an qualitativ höher zu bewertenden Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen mit längeren Qualifizierungszeiten aufrecht zu erhalten, wird in Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, abweichend von Absatz 3 bereits vorzeitig eine Höherstufung zu erhalten. Es soll somit eine Schlechterstellung gegenüber Teilnehmenden an kürzeren Maßnahmen (wie z. B. modularen Qualifizierungsmaßnahmen) vermieden und ein Leistungsanreiz geschaffen werden.

Zu § 7 (Finanzielle Anerkennung)

Die finanzielle Anerkennung für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes war bislang nicht geregelt und nicht Bestandteil der StVollzVergO. Die finanzielle Anerkennung ist eine Form der Vergütung, die neben dem Arbeitsentgelt und der Ausbildungsbeihilfe in diese Verordnung aufgenommen wird.

Absatz 1 legt die Einstufung in die Vergütungsstufe III fest. Damit wird die Wichtigkeit der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen betont und zudem ein monetärer Anreiz geschaffen ein.

Um Schlechterstellungen bei ggf. bereits aufgenommenen und höher vergüteter Beschäftigung zu vermeiden, bestimmt Absatz 2, dass die höhere Vergütungseinstufung auch während der

Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen erhalten bleibt, sofern die Maßnahme während der regulären Beschäftigungszeit stattfindet. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Motivation zur Teilnahme an diesen Maßnahmen aufgrund damit verbundener finanzieller Einbußen äußerst gering wäre oder die Teilnahme sogar verweigert würde. Dies gilt es zur Erreichung des Vollzugsziels zu vermeiden.

Zu § 8 (Grundsätze der Vergütungsbemessung)

Dieser Paragraph ist im Wesentlichen inhaltsgleich zur Nummer 1 der bisherigen Ausführungsvorschriften. Absatz 1 wird lediglich um die finanzielle Anerkennung ergänzt und bezüglich des IT-Fachverfahrens allgemeiner formuliert.

Zu § 9 (Übergangsregelungen)

Nach § 2 Absatz 2 StVollzVergO ist die Vergabe von Leistungszulagen möglich.

In der Praxis hat sich die Anwendung der Leistungszulagen nicht bewährt. Die Zulage wurde nicht gezielt zur Würdigung besonderer Leistungen eingesetzt, sondern vielmehr automatisiert mit Dauerwirkung „ausgeschüttet“. Diese Fehlentwicklung lässt sich damit erklären, dass die Kriterien nicht hinreichend definiert und transparent waren, um eine objektive Einschätzung vornehmen zu können, was auch zu einer unterschiedlichen Anwendung und Ungleichbehandlung in den Justizvollzugsanstalten und sogar innerhalb einer Anstalt in unterschiedlichen Beschäftigungsbereichen führte.

Die JVollzVergV sieht keine Leistungszulage mehr vor; sie wird wie in Absatz 1 geregelt abgeschafft. Die JVollzVergV verfolgt das Ziel, für alle Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen und Untergebrachten, Beschäftigung und Qualifizierungsmaßnahmen angemessen und i. S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts resozialisierungsförderlich auszugestalten. Das System der fünf Vergütungsstufen ermöglicht innerhalb eines Beschäftigungsbereiches Tätigkeiten mit unterschiedlichen Anforderungen und Leistungsständen auszuüben und bietet somit Entwicklungsmöglichkeiten, die sich finanziell durch die Einstufung in eine höhere Vergütungsstufe auswirken. Es bedarf daher nicht des zusätzlichen Instruments der Leistungszulage.

Dies bedeutet jedoch, dass all diejenigen, die bislang eine Leistungszulage erhalten, finanzielle Einbußen erleiden würden. Um eine solche Schlechterstellung zu vermeiden, soll eine schrittweise Abschmelzung noch bestehender Leistungszulagen gemäß Absatz 2 erfolgen. Diese erstreckt sich über drei Jahre und reduziert die Leistungszulage im 1. Jahr um 9%, im zweiten Jahr um weitere 5% und im 3. Jahr nochmals um 4%, insgesamt im letzten 3. Jahr um 18%, sofern 18% oder mehr gewährt werden.

Die prozentuale Reduzierung der Leistungszulage ist relativ zur schrittweisen Vergütungserhöhung gemäß § 1 Absatz 2 zu sehen, sodass sich der monatliche Zahlbetrag für Leistungszulagenempfänger und Leistungszulagenempfängerinnen im Vergleich zur bisherigen Vergütung nicht verringert.

Das Stufenmodell ermöglicht somit eine verträgliche Übergangsregelung, weshalb diese hier aufzunehmen ist. Zum 1. Oktober 2024 wird die vollständige Abschmelzung der noch bestehenden Leistungszulagen erreicht sein.

Zu § 10 (Ersetzung von Bundesrecht)

Die JVollzVergV ersetzt die bisherige Strafvollzugsvergütungsordnung - StVollzVergO sowie die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten richtet sich zeitlich nach der für die Umsetzung in den Justizvollzugsanstalten sowie für die technischen Anpassungen im IT-Fachverfahren notwendigen Übergangsfrist.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Mit der Neufassung der Justizvollzugsvergütungsverordnung entstehen angesichts der allgemeinen Vergütungserhöhung zusätzliche Kosten. Diesen stehen Einsparungen durch weggefallene bzw. schrittweise reduzierte Leistungszulagen gegenüber, welche jedoch die Mehraufwendungen nicht decken.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Mehrkosten wurde eine überschlägige Prognoserechnung, basierend auf dem Referenzjahr 2020 vorgenommen. Diese unterliegt nicht beeinflussbaren Faktoren, wie den Belegungs- und Beschäftigtenzahlen sowie Verweildauern im Justizvollzug und auch den Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Vorbehaltlich einer nicht abschätzbaren Entwicklung dieser Einflussgrößen werden die im Senatsbeschluss vom 22.06.2021 zum Doppelhaushalt 2022/2023 vorgesehenen Mittel ausreichend sein.

E. Mitzeichnung/en

Senatsverwaltung für Finanzen

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg hat ebenfalls von der Verordnungsermächtigung zum Erlass von Vergütungsstufen durch die Verordnung über die Vergütungsstufen der Ausbildungsbeihilfe, des Arbeitsentgelts und der finanziellen Anerkennung nach dem Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz und nach dem Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 42]) Gebrauch gemacht.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der Regelungsgehalt dieser Verordnung ist mit dem im Berliner Justizvollzug eingesetzten IT-Fachverfahren BASIS-Web umsetzbar.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ausgehend vom Referenzjahr 2020 sind die entstehenden Mehrkosten 2021 durch die in den Justizvollzugsanstalten im jeweiligen Titel 68142 zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt. Für 2022 und 2023 sind die im Senatsbeschluss vom 22.06.2021 zum Doppelhaushalt 2022/2023 vorgesehenen Mittel ausreichend.

Im Einnahmetitel 11938 führt die Vergütungserhöhung zu höheren Einnahmen durch die Einbehaltung von Beitragsanteilen für die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 26. August 2021

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung